



**Niedersächsisches Ministerium
für Inneres und Sport**

Nds. Ministerium für Inneres und Sport, Postfach 221, 30002 Hannover

Nur per E-Mail

Bundesministerium des Innern und für Heimat
- Referat MI3 -

Auswärtiges Amt
- Referat 508 -

Nachrichtlich

Ausländerbehörden in Niedersachsen

Die für das Aufenthaltsrecht zuständigen
Ministerien und Senatsverwaltungen der Länder

Bearbeitet von Werner Ibendahl
E-Mail: werner.ibendahl@mi.niedersachsen.de

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
MI3.21002/1#95, 28.04.2023

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)
64.11 - 12230/ 1-9 (§ 32)

Durchwahl Nr. (05 11) 1 20-
64 70

Hannover
09.06.2023

Aufenthaltsrecht;

Globalzustimmung nach § 32 Aufenthaltsverordnung zur Beschleunigung der Visumerteilung zum Familiennachzug bei Anträgen aus Ländern mit verlässlichem Urkundenwesen

Für das Land Niedersachsen stimme ich gemäß § 32 Aufenthaltsverordnung im Rahmen einer Globalzustimmung der Erteilung von Visa an Personen zu, die folgende Voraussetzungen erfüllen:

- 1) Der Familiennachzug soll zu einem mit Hauptwohnsitz in Niedersachsen lebenden Familienangehörigen erfolgen,
- 2) der Visumantrag wird ab dem 01.07.2023 bei einer Auslandsvertretung in einem Land mit verlässlichem Urkundenwesen gestellt (siehe Anlage des Auswärtigen Amtes) und
- 3) die Visumerteilung setzt keine Prüfung von Lebensunterhalt und Wohnraum voraus.

Bei den in Nummer 3 genannten Nachzugsfällen, die weder einen gesicherten Lebensunterhalt noch ausreichenden Wohnraum voraussetzen, handelt es sich um folgende:

a) § 28 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und 3 AufenthG

Familiennachzug vom minderjährigen ledigen Kind eines Deutschen oder Elternteil eines minderjährigen ledigen Deutschen zur Ausübung der Personensorge.

Informationen zum Datenschutz finden Sie auf unserer Internetseite unter „Service“. Auf Wunsch senden wir Ihnen die Informationen zu.

Dienstgebäude/
Paketanschrift
Lavesallee 6
30169 Hannover

Telefon
(05 11) 1 20-0
Telefax
(05 11) 1 20-65 50
Nach Dienstschluss:
(05 11) 1 20-61 50

E-Mail
Poststelle@mi.niedersachsen.de
Internet
www.mi.niedersachsen.de

Überweisung an Niedersächsische Landeshauptkasse Hannover
Konto-Nr. 106 035 355
Norddeutsche Landesbank Hannover (BLZ 250 500 00)
IBAN DE43250500000106035355
BIC NOLADE2HXXX

b) § 29 Abs. 2 Satz 2 AufenthG

Privilegierter Familiennachzug zu anerkannten Flüchtlingen und Resettlement-Flüchtlingen, wenn der Antrag auf Familiennachzug innerhalb von drei Monaten nach unanfechtbarer Flüchtlingsanerkennung bzw. Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Abs. 4 AufenthG gestellt wird und die Familienzusammenführung in einem Drittstaat, zu dem der Ausländer oder seine Familienangehörigen eine besondere Bindung haben, nicht möglich ist.

c) § 36 Abs. 1 AufenthG

Familiennachzug von Eltern zu ihrem flüchtlingsanerkannten minderjährigen Kind.

Diese Globalzustimmung ersetzt die Zustimmung der Ausländerbehörde zur Visumerteilung an diesen Personenkreis und dient sowohl der Beschleunigung des Visumverfahrens wie auch der Entlastung der Ausländerbehörden und Auslandsvertretungen.

Im Auftrage

gez. Benjamin Goltsche